

Satzung

vom 22. Juli 2019

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen als gemeinnütziger Betrieb
gewerblicher Art

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. V .m. §60 der
Abgabenordnung erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

§1

Die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten St. Elisabeth, Kindergarten St. Martin, Kneipp®-Kindergarten Achldorf, Kindergarten Seyboldsdorf, Kinderhort St. Johannes, Kinderkrippe St. Martin, Mittagsbetreuung) mit Sitz in Vilsbiburg bzw. Seyboldsdorf oder Achldorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt von Kindergärten, Kinderkrippen, eines Kinderhortes und einer Mittagsbetreuung.

§2

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

- (1) Mittel der städtischen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Vilsbiburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt Vilsbiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 2002 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 30.08.2019

Stadt Vilsbiburg



Helmut Haider
Erster Bürgermeister